

ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG DER GESELLSCHAFT

§ 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **Mondi Finance Europe GmbH**. -----
- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Repräsentanzen im In- und Ausland zu errichten. -----

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist – unter Ausschluss von Geschäften und Dienstleistungen, die einer Konzession nach dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz bedürfen – die weltweite Erbringung von Finanzleistungen für Gesellschaften, an denen MONDI PLC mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, die Beschaffung, Durchführung und Verwaltung von deren Finanzierungen und Veranlagungen, die Unterstützung von Gesellschaften, an denen MONDI PLC mittelbar und unmittelbar beteiligt ist, bei der Abwicklung von Finanzierungsprojekten und Veranlagungen sowie die Emission bzw Aufnahme von Finanzierungsinstrumenten sowie die Mittelverwendung im zulässigen Ausmaß für Transaktionen mit Gesellschaften, an denen MONDI PLC mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. -----
- 2. Außerdem ist die Gesellschaft zum Abschluss und zur Durchführung aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen oder diesen fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen, zur Übernahme der Geschäftsführung in diesen sowie zur Vertretung dieser.-----

§ 3 – Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. -----
- 2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember) des Jahres der Eintragung. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr und beginnen jeweils am 1.1. (ersten Januar) eines Jahres und enden am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). -----
- 3. Soweit von den Gesellschaftern namens der Gesellschaft vor der Eintragung in das Firmenbuch rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eingegangen wurden, werden alle diese Geschäfte mit erfolgter Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch unmittelbar für diese wirksam, ohne dass es einer weiteren diesbezüglichen Beschlussfassung der Gesellschafter bedarf. Gleiches gilt sinngemäß für

jene Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, aus denen die Gesellschaft unmittelbar berechtigt sein soll. -----

§ 4 – Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35,000 (Euro fünfunddreißigtausend) und ist zur Gänze aufgebracht. -----
2. Hiervon übernimmt Mondi AG mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 89450w, die gesamte Stammeinlage in Höhe von EUR 35,000 (Euro fünfunddreißigtausend) und leistet darauf eine Bareinzahlung in voller Höhe von EUR 35,000 (Euro fünfunddreißigtausend). -----

§ 5 – Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind: -----

- i) die Geschäftsführung, -----
- ii) der Aufsichtsrat, und -----
- iii) die Generalversammlung. -----

§ 6 – Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung nach § 49 UGB (Paragraph neunundvierzig Unternehmensgesetzbuch) ebenso zulässig. -----
2. Ein Prokurist oder mehrere Prokuristen können bestellt werden, insbesondere ist die Bestellung sowohl von Einzel- als auch von Gesamtprokuristen zulässig. -----
3. Die Firma der Gesellschaft wird in der Form gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz. -----
4. Durch Gesellschafterbeschluss kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen werden, welche unter anderem bestimmen kann, dass die Arbeit zwischen den Geschäftsführern resortmäßig aufgeteilt wird. -----
5. Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, der Errichtungserklärung oder einem Gesellschafterbeschluss nicht der Generalversammlung oder einem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Die Geschäftsführer sind jedenfalls an die Beschlüsse der Gesellschafter

sowie des Aufsichtsrats im Innenverhältnis gebunden und haben alle Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt sind. -----

§ 7 – Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Ein Mitglied des Aufsichtsrats wird, sofern im Beschluss der Generalversammlung über seine Wahl nichts anderes festgesetzt wird, jeweils auf die höchste gesetzlich zulässige Dauer mit einfacher Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. -----
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auch ohne Angabe von Gründen zurücklegen, und zwar durch Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor dem Ende seiner Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung erforderlich. Fällt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds unter die Zahl von drei, so muss eine Ersatzwahl unverzüglich stattfinden. Ersatzwahlen erfolgen für die Restdauer der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, soweit der Generalversammlungsbeschluss nichts Abweichendes festhält. -----
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. -----
4. Dem Aufsichtsrat obliegt es, die Tätigkeit der Geschäftsführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst seine Geschäftsordnung, welche die Zustimmung der Generalversammlung erfordert. -----
5. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung schriftliche oder mündliche Berichte verlangen, die Geschäftsräume der Gesellschaft betreten sowie sämtliche Vermögensgegenstände, Geschäftsbücher, Belege und sonstige Unterlagen der Gesellschaft in Augenschein nehmen und prüfen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen entsprechenden Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen. -----
6. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten. -----
7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die – unbeschadet der Bestimmungen des § 30i (Paragraph 30 i) Abs 1 und 2 (eins und zwei) GmbHG – vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf schriftlich, telefonisch, per e-mail oder per Telefax an alle Aufsichtsratsmitglieder unter Einhaltung einer mindestens siebentägigen Einberufungsfrist einzuberufen

- sind. In dringenden Fällen kann jedes Aufsichtsratsmitglied die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe verlangen. -----
8. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Verhältnisse zu verpflichten. -----
9. Bei der Gesellschaft ist – sofern gesetzlich geboten – ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Bei der Gesellschaft können weitere Ausschüsse des Aufsichtsrats eingerichtet werden. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann die Bestellung dieser Ausschüsse des Aufsichtsrates vorsehen, namentlich zu dem Zweck, die Verhandlungen des Aufsichtsrates vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Ferner kann vorgesehen werden, dass sowohl dem Aufsichtsrat als auch seinen Ausschüssen zur Beratung über einzelne Gegenstände sachkundige Personen zugezogen werden, auch wenn diese nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind. -----
10. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung weiters vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden sind, soweit solche Zustimmungsrechte nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschluss ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Jedenfalls bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
- a) Investitionen, deren Anschaffungskosten EUR 500.000 (Euro fünfhunderttausend) im einzelnen und EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; -----
 - b) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) im einzelnen und EUR 5.000.000 (Euro fünf Millionen) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; und -----
 - c) die Gewährung von Darlehen und Krediten, die EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) im einzelnen und EUR 5.000.000 (Euro fünf Millionen) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört. -----
11. Der Aufsichtsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit allfälliger Ausschüsse, denen weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder gegeben. Aufsichtsratssitzungen und Sitzungen von Ausschüssen werden durch den Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, seines Stellvertreters geleitet, der auch die Art der Abstimmung beschließt. -----
12. Der Aufsichtsrat kann seine Sitzungen (einschließlich Sitzungen eines Ausschusses) auch in virtueller Form mittels akustischer und optischer Zweibege-Verbindung abhalten (Videokonferenz). Die

Entscheidung, ob eine Sitzung in Form einer virtuellen Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie zum Einsatz kommt, trifft der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft sowie der Teilnehmer. Darüberhinausgehende Regelungen betreffend die Abwicklung von Aufsichtsratssitzungen als Präsenzsitzungen finden, soweit möglich und zweckmäßig, auch für virtuelle Sitzungen sinngemäß Anwendung. -----

13. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann im Verhinderungsfall ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. -----
14. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Diese Personen können auch schriftliche Stimmabgaben der Aufsichtsratsmitglieder überreichen (Stimmbotschaft). Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Verhältnisse zu verpflichten. -----
15. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder die Errichtungserklärung keine anderweitigen Beschlusserfordernisse vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden oder des ihn vertretenden Stellvertreters den Ausschlag. -----
16. Die Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder vergleichbare Form (zB e-mail) der Stimmabgabe im Umlaufweg ist zulässig, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden binnen zwei Werktagen ab Erhalt des Umlaufbeschlusses bzw bei fernmündlicher Beschlussfassung bis zur Fassung des Beschlusses ausdrücklich widerspricht. Die schriftliche, fernmündliche oder vergleichbare Form (zB e-mail) der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist ebenfalls zulässig. Vertretung ist in diesen Fällen weder bei Beschlussfassungen noch bei der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder zulässig. -----
17. Die Verhandlungen und Sitzungen des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse sowie deren jeweilige Beschlüsse sind zu dokumentieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird entweder vom Vorsitzenden und von seinem Stellvertreter gemeinsam oder durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmt. --

§ 8 – Generalversammlung, Stimmrecht

1. Die nach dem Gesetz oder nach der Errichtungserklärung den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse sind in Generalversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) GmbHG zu fassen. -----

2. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich – innerhalb der ersten 8 (acht) Monate des Geschäftsjahres – stattzufinden. Sie beschließt insbesondere über den Jahresabschluss und über die Verteilung des jährlichen Bilanzgewinnes. -----
3. Eine außerordentliche Generalversammlung muss außer den in den §§ 36 und 37 (Paragrafen sechsunddreißig und siebenunddreißig) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung genannten Fällen ohne Verzug einberufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals betragen, es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen. -----
4. Je EUR 10 (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren grundsätzlich 10 (zehn) Stimmen, wobei Bruchteile unter EUR 10 (Euro zehn) nicht gezählt werden. -----
5. Die Generalversammlung wird durch die Geschäftsführung durch eingeschriebene Briefe an sämtliche Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften einberufen. Eine Einberufung der Generalversammlung durch den Aufsichtsrat ist in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig. Die Einberufung hat die Tagesordnung und den Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte zu enthalten. Zwischen dem Tage der Einberufung zur Post und dem Tage der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Die Ladung per Telefax oder e-mail ist zulässig. Die Frist beginnt in diesem Fall am Tage nach der Empfangsbestätigung der Telefax- oder e-mail-Übersendung. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt. -----
6. Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass – soweit im Gesetz oder in der Errichtungserklärung nichts anderes bestimmt ist – mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. -----
7. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung kann unter Hinweis darauf nach den gesetzlichen Bestimmungen frühestens eine Woche später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, welche sodann ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. -----
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung auch durch eine von ihm bevollmächtigte Person oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen, die sein Stimmrecht wahrnimmt. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes muss in schriftlicher Form als Spezialvollmacht ausgestellt sein und muss bei Beginn der Generalversammlung unaufgefordert nachgewiesen werden. -----
9. Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Errichtungserklärung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. -----

10. Eine schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafter gemäß § 34 GmbHG ist ausdrücklich zulässig, sofern keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht. -----

§ 9 – Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres aufzustellen, unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden und der Generalversammlung zur Beschlussfassung zur Feststellung vorzulegen. -----

§ 10 – Gewinnverteilung

1. Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns nach freiem Ermessen. -----
2. Ausschüttungen werden auf sämtliche Gesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital verteilt. Eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende (alineare) Gewinnausschüttung ist im Falle eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulässig. -----
3. Wenn keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst werden, ist der Gewinn auf laufende neue Rechnung vorzutragen. -----

§ 11 – Geschäftsanteile

1. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. -----
2. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. -----
3. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar, die Abtretung und Teilung bedarf allerdings der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. -----

§ 12 – Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen. -----

§ 13 – Gründungskosten

1. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 7.000 (Euro siebentausend) von der Gesellschaft getragen. Alle darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft-----
2. Die Gründungskosten sind in Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge mit der betraglichen Beschränkung des Abs. 1 (Absatz eins) in der ersten Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen. -----

§ 14 – Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Errichtungserklärung nichts rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. -----


§ 15 – Allgemeine Bestimmungen

1. Auf diese Errichtungserklärung findet österreichisches Recht Anwendung.-----
2. Soweit durch diese Errichtungserklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für diese Gesellschaft die Vorschriften des GmbHG. -----




Ich beurkunde gemäß § 51 Abs.1 GmbH-Gesetz, dass vorstehender vollständiger Wortlaut der Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der **Mondi Finance Europe GmbH** mit dem Sitz in Wien, mit dem Beschluss über die Neufassung der Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung laut Generalversammlungsprotokoll vom 11.12.2020 (elften Dezember zweitausendzwanzig), beurkundet zur Geschäftszahl 528 des öffentlichen Notars Dr. Christoph Lehner, MBL mit dem Amtssitz in Wien-Favoriten, vollkommen übereinstimmt. -----
Wien, am 22.01.2021 (zweiundzwanzigsten Jänner zweitausendeinundzwanzig). -----




Dr. Alexander Kemetter, LL.M.
Notar-Partner
als Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Christoph Lehner, MBL
Wien-Favoriten



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.

BILDICHE DARSTELLUNG DER BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
	Unterzeichner	Dr. Alexander Kemetter Notariatskandidat/in für Notariat Dr. Christoph Lehner
	Datum/Zeit-UTC	2021-01-26T14:37:35Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-Premium-Sig-05
	Serien-Nr.	1212242681
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.notar.at/signatur .